

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 28. August 2018**Gibt es Lücken beim Krankenversicherungsschutz für internationale Studentinnen und Studenten?**

Wer in Deutschland studieren möchte, braucht laut § 5 Absatz 1 Nummer 9 Sozialgesetzbuch (SGB) V eine Krankenversicherung. Ohne sie dürfen sich auch internationale Studentinnen und Studenten nicht an einer deutschen Hochschule einschreiben. Da Deutschland mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und weiteren Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gilt die gesetzliche Krankenversicherung vieler internationaler Studenten auch während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik. Sie können ihre Versicherung von einer gesetzlichen Krankenkasse anerkennen lassen, sofern sie keine geringfügige oder eine Werksstudententätigkeit ausüben. Auch private Krankenversicherungen aus anderen Ländern werden teilweise anerkannt. Für die Dauer des Studiums in Deutschland kann dann aber nicht mehr in eine gesetzliche Krankenkasse gewechselt werden.

Wer kein Mitglied einer Krankenkasse ist, die in Deutschland anerkannt wird, muss sich hier vor Ort versichern. Die gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland sind verpflichtet, Studenten bis zum 30. Lebensjahr oder bis zum Ende des 14. Fachsemesters einen günstigen Tarif anzubieten. Studenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder an einem vorbereitenden Sprachkurs beziehungsweise einem Studienkolleg teilnehmen, müssen sich privat sichern. Hierzu bieten private Krankenversicherungen verschiedene eigene Tarife und Vertragsstrukturen an. Eine Möglichkeit ist die langfristige Reisekrankenversicherung von fünf Jahren mit befristetem Aufenthaltstitel. Diese privaten Versicherungen sind teilweise sehr different im Leistungsumfang und schließen Vorerkrankungen, als auch Vorsorgeleistungen komplett aus.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhaltes voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Absatz 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Da der oben genannte Personenkreis aber gleichzeitig in der Regel auch nicht von einer echten privaten Krankenversicherung wegen des befristeten Aufenthaltstitels aufgenommen wird, kann sich – bei einem Fehlen entsprechender Angebote – eine Rechtslücke auftun. Zuletzt wurde aus Hamburg bekannt, dass die dortigen Ausländerbehörden einige privat abgeschlossene Krankenversicherungen nicht anerkannt haben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele internationale Studentinnen und Studenten sind derzeit an den Hochschulen des Landes Bremen eingeschrieben? (Bitte diese und alle folgenden Fragen soweit möglich nach Hochschulen getrennt ausweisen.)
2. Wie viele der eingeschriebenen internationalen Studentinnen und Studenten verfügen über

- a) eine, durch ein mit einem anderen Land abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen, anerkannte Krankenversicherung?
 - b) eine anderweitig anerkannte im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung?
 - c) eine in Deutschland abgeschlossene gesetzliche Krankenversicherung?
 - d) eine in Deutschland abgeschlossene private Krankenversicherung?
3. Anhand welcher Kriterien nehmen die zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven das Bestehen eines „ausreichenden Krankenversicherungsschutzes“ zur Sicherung des Lebensunterhalts an? Welche Mindestanforderungen werden zur Prüfung herangezogen?
 4. Welche Mindestanforderungen werden insbesondere an private Krankenversicherungen für internationale Studenten gestellt, die keine Möglichkeit haben sich gesetzlich zu versichern?
 5. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren bei ausländischen Studentinnen und Studenten eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des nicht ausreichenden Krankenversicherungsschutzes versagt beziehungsweise nicht verlängert?
 6. Inwiefern wurden Probleme im Umgang mit dem Krankenversicherungsschutz von den Studienberatungsstellen an den Hochschulen des Landes Bremen gemeldet? Inwiefern gibt es hierzu einen Austausch zwischen den Beratungsstellen und den zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven?
 7. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können? Auf welche Angebote verweisen die Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?
 8. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten?
 9. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Krankheitsleistungen bei privat oder nicht versicherten Studenten abgelehnt wurden, die den Leistungserbringern (Ärzte und Krankenhäuser, Rettungsdienst) nicht vergütet wurden?
 10. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können? Auf welche Angebote verweisen die unter 3. abgefragten Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?
 11. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten im Land Bremen?

D a z u

Antwort des Senats vom 2. Oktober 2018

Krankenversicherungen aus den Mitgliedsländern der EU und aus Ländern, mit denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gelten auch in Deutschland. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) besteht in Deutschland Versicherungsschutz. Generell gilt, dass Austauschstudierende entweder gesetzlich oder über entsprechende Abkommen versichert sind, sofern sie nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Auch private Inlands- oder Auslandskrankenversicherungen anderer Länder können in Deutschland anerkannt werden. Generell muss dies vor der Abreise nach Deutschland geklärt werden. Sofern die gesetzliche oder private Heimatversicherung anerkannt wird, wird für die Immatrikulation an der Hochschule

eine Bestätigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung einer gesetzlichen deutschen Krankenkasse über die Befreiung vorzulegen.

Wird der Versicherungsschutz aus dem Heimatland in Deutschland nicht anerkannt, muss eine Krankenversicherung in Deutschland abgeschlossen werden.

Da für die Einschreibung und die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung eine Bestätigung über die Krankenversicherung vorgelegt werden muss, ist die Frage der Krankenversicherung immer vor der Abreise nach Deutschland zu klären. Die Hochschulen prüfen, ob ein Krankenversicherungsschutz vorliegt – den Umfang des Schutzes und die Qualität der Krankenversicherung bewerten sie nicht.

1. Wie viele internationale Studentinnen und Studenten sind derzeit an den Hochschulen des Landes Bremen eingeschrieben? (Bitte diese und alle folgenden Fragen soweit möglich nach Hochschulen getrennt ausweisen.)
2. Wie viele der eingeschriebenen internationalen Studentinnen und Studenten verfügen über
 - a) eine, durch ein mit einem anderen Land abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen, anerkannte Krankenversicherung?
 - b) eine anderweitig anerkannte im Ausland abgeschlossene Krankenversicherung?
 - c) eine in Deutschland abgeschlossene gesetzliche Krankenversicherung?
 - d) eine in Deutschland abgeschlossene private Krankenversicherung?

Frage 1 und 2 werden zusammengefasst beantwortet:

Zum Zeitpunkt der Abfrage liefen die Rückmelde- und Aufnahmeverfahren an der Universität Bremen zum Wintersemester 2018/2019 noch, so dass die Anzahl der bereits immatrikulierten Studierenden zugrunde gelegt wurde. Die endgültigen Daten liegen erst nach Abschluss des Rückmelde- beziehungsweise Aufnahmeverfahrens Anfang November 2018 vor.

Mit der Immatrikulation wird anhand der eingereichten Nachweise der jeweilige Krankenversicherungsstatus der Studierenden wie folgt erfasst:

Status „Pflichtversichert“ mit einer Bescheinigung einer in Deutschland abgeschlossenen gesetzlichen Krankenversicherung,

Status „Nicht Pflichtversichert“: Für Studierende nach Vollendung des 30. Lebensjahres mit Nachweis einer privaten Krankenversicherung,

Status „von Pflichtversicherung befreit“: Für Studierende vor Vollendung des 30. Lebensjahres mit Befreiungsbescheinigung durch eine gesetzliche Krankenkasse.

Eine statistische Auswertung ist daher nur nach diesen Krankenversicherungsstatus möglich, da die ausstellenden Krankenkassen statistisch nicht erfasst werden.

Die Aufbereitung der Daten im gewünschten Detaillierungsgrad an der Hochschule Bremerhaven wird elektronisch nicht erfasst und ist daher nicht lieferbar.

Status	Universität			HS Bremerhaven
	m	w	m und w	
Pflichtversichert	601	507	1 108	479
Nicht Pflichtversichert	59	59	118	11
Von Pflichtversicherung befreit	238	212	450	14
Gesamt	898	778	1 676	504

An der Hochschule Bremen wird für alle Studierenden der Krankenversicherungsstatus erfasst; eine explizite Erfassung der Krankenversicherung erfolgt allerdings nur bei den gesetzlich versicherten Personen. Der Status der Versicherungen im Sinne der Fragestellung a) und b) wird nicht erfasst. Internationale Studierende mit anerkannter Krankenversicherung (EHIC) benötigen keinen besonderen Nachweis, sodass die Fragen 2a und 2b nicht differenziert beantwortet werden können.

Die unter 2d) genannten 961 Studierenden können eine private Krankenversicherung nachweisen oder aber der bestehende Schutz einer ausländischen Krankenversicherung reicht aus.

Status	HfK			HS Bremen		
	m	w	m und w	m	w	m und w
Frage 2a	21	23	44	o. A.	o. A.	o. A.
Frage 2b	-	2	2	o. A.	o. A.	o. A.
Frage 2c	121	170	291	377	209	586
Frage 2d	8	9	17	524	437	961
Gesamt	150	204	354	901	646	1 547

3. Anhand welcher Kriterien nehmen die zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven das Bestehen eines „ausreichenden Krankenversicherungsschutzes“ zur Sicherung des Lebensunterhalts an? Welche Mindestanforderungen werden zur Prüfung herangezogen?

Der Lebensunterhalt ausländischer Studierender ist nach § 2 Absatz 2 Satz 5 AufenthG gesichert, wenn sie über monatliche Mittel in Höhe von derzeit 720,00 Euro verfügen. Dieser Betrag wird jährlich durch das Bundesministerium des Innern auf Grundlage der §§ 13 und 13a BaföG bestimmt und schließt die Kosten für eine Krankenversicherung mit ein. Zur Prüfung und Berechnung dieses Betrages wird regelmäßig ein Versicherungsnachweis benötigt. Bei gesetzlich Versicherten reicht dazu die Vorlage einer Versichertenkarte aus. Bei privat Versicherten wird zusätzlich geprüft, ob der Versicherungsumfang mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist.

4. Welche Mindestanforderungen werden insbesondere an private Krankenversicherungen für internationale Studenten gestellt, die keine Möglichkeit haben, sich gesetzlich zu versichern?

Die Hochschulen prüfen vor der Immatrikulation, ob ein Krankenversicherungsschutz besteht. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt nicht.

5. Wie häufig wurde in den vergangenen fünf Jahren bei ausländischen Studentinnen und Studenten eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des nicht ausreichenden Krankenversicherungsschutzes versagt beziehungsweise nicht verlängert?

Dazu liegen dem Senat keine statistischen Daten vor.

6. Inwiefern wurden Probleme im Umgang mit dem Krankenversicherungsschutz von den Studienberatungsstellen an den Hochschulen des Landes Bremen gemeldet? Inwiefern gibt es hierzu einen Austausch zwischen den Beratungsstellen und den zuständigen Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven?

Es sind keine Probleme im Umgang mit dem Krankenversicherungsschutz von den Studienberatungsstellen an den Hochschulen des Landes Bremen bekannt.

Sollten Probleme auftreten, würden sie mit dem bsu (bremen_service universität) als Außenstelle des Migrationsamtes Bremen und dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven erörtert werden.

7. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können? Auf welche Angebote verweisen die Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?

Für den angesprochenen Personenkreis gibt es verschiedene Anbieter privater Krankenversicherungen. Der Versicherungsschutz ist jedoch nicht immer deckungsgleich mit dem gesetzlichen Vollschutz. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) bietet inzwischen für Studierende, Graduierte und Wissenschaftler sowie deren mitreisende Familienangehörige aus dem Ausland, die aus Programmen des DAAD beziehungsweise der Europäischen Union oder Mitgliedshochschulen oder von einer Partnerorganisation des DAAD betreut oder gefördert werden eine Gruppenversicherung an, die den Standards der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Diese Versicherung ist zwar teurer als die gesetzlichen Studierendentarife, aber dafür wird eine kombinierte Kranken-, Unfall – und Privathaftpflicht-Versicherung geboten, die den Anforderungen entspricht. Die International Offices der Hochschulen beraten entsprechend.

8. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten?

Das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studierende ist umfangreich, allerdings wird ein umfassender Deckungsschutz für alle Risiken inklusive Vorerkrankungen, Schwangerschaft, Rückführungskosten und ähnliches zu einem so hohen Preis angeboten, dass ausländische Studierende auf low-cost-Versicherungen mit eingeschränktem Versicherungsschutz ausweichen. Die Entscheidung über den Abschluss der Krankenversicherung liegt allein bei den Studierenden.

Der Senat begrüßt, dass der DAAD als Alternative zu den privaten Krankenversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen eine preiswerte Gruppenversicherung anbietet, die den Anforderungen an eine gesetzliche Krankenkasse entspricht.

9. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Krankheitsleistungen bei privat oder nicht versicherten Studenten abgelehnt wurden, die den Leistungserbringern (Ärzte und Krankenhäuser, Rettungsdienst) nicht vergütet wurden?

Dem Senat sind keine derartigen Fälle bekannt.

10. Inwieweit sind dem Senat Anbieter privater Krankenversicherungen bekannt, die ausländische Studentinnen und Studenten versichern, die sich nicht gesetzlich versichern können? Auf welche Angebote verweisen die unter 3. abgefragten Studienberatungsstellen an den Hochschulen in so einem Fall?

Siehe Antwort zu Frage 7.

11. Wie bewertet der Senat das Angebot des privaten Krankenversicherungsschutzes für ausländische Studentinnen und Studenten im Land Bremen?

Siehe Antwort zu Frage 8.